

# **Interkommunale Zweckvereinbarung**

zwischen dem  
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
und dem  
Landkreis Uelzen

wird

folgende Zweckvereinbarung über den Betrieb und  
die Finanzierung der landesbedeutsamen  
Buslinie 7000 Lüchow – Uelzen

geschlossen

---

## Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28. Juni 1995 Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 2 Abs. 2 NNVG sind die Landkreise als Aufgabenträger zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung und damit auch für die Finanzierung von Linienverkehren auf eigenwirtschaftlicher Basis sowie auf gemeinwirtschaftlicher Basis nach § 4 Abs. 4 NNVG, § 4 RegG i.V.m. VO (EG) Nr. 1370/2007.

Mit dem „**Erlass über die Gewährung von Zuwendungen für die Finanzierung von landesbedeutsamen Buslinien im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**“ (siehe Anlage 1) unterstützt das Land Niedersachsen die Bestellung von neuen Betriebsleistungen. Voraussetzung sind dabei hochwertige Bedien- und Qualitätsstandards, die den Schienenverkehr dort ergänzen, wo eine Ausweitung des schienengebundenen Nahverkehrs in die Fläche wirtschaftlich nicht vertretbar oder betrieblich nicht möglich ist.

Auf Grundlage des Erlasses wird als Ersatz für die fehlende Bahnanbindung des Mittelzentrums Lüchow in Zusammenarbeit der Landkreise die neue Linie 7000 (Lüchow – Rosche – Uelzen) mit Zuschusszahlungen des Landes Niedersachsen eingerichtet.

## § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung und Art der Zusammenarbeit

- (1) Mit dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 NKomZG regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Einrichtung und dem Betrieb der landesbedeutsamen Buslinie, insbesondere zur Sicherstellung der Qualitätsvorgaben des Landes Niedersachsen für die Zuschusszahlungen sowie zur Finanzierung der entsprechenden Verkehrsleistungen (siehe Anlage 2), da aus Sicht der Vertragspartner ein öffentliches Interesse an diesen Linien besteht.
- (2) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist Antragsteller bei der Bewilligungsstelle, Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsens mbH (LNVG) und Empfänger der Zuwendungen für beide Landkreise. Gegenüber der LNVG stellt er die Einhaltung der Bedien- und Qualitätsstandards sicher. Hierfür bestätigt der Landkreis Uelzen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, dass die geforderten Bedien- und Qualitätsstandards vom dort beauftragten Verkehrsunternehmen Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) eingehalten werden. Der Landkreis Uelzen erstattet dem Landkreis Lüchow-Dannenberg jährlich Bericht über die rechtmäßige Verwendung der Zuwendungen des Landes, die auf den Landkreis Uelzen entfallen und ihm gem. § 3 dieser Vereinbarung zugeleitet werden und die Entwicklung der Fahrgastnachfrage und -einnahmen.
- (3) Die Verantwortung des Verkehrsangebots der Linie 7000 wird dabei zwischen den Landkreisen geteilt. In der Anlage 2 ist festgelegt, welche Fahrten dem jeweiligen Landkreis ~~unter~~ obliegen. Die Finanzierung und Bestellung des jeweiligen Landkreis-Anteiles bei den Verkehrsunternehmen erfolgt über die bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge der Landkreise.

---

## § 2 Verkehrsangebot und Qualitätsstandards

- (1) Die Landkreise stellen gemeinsam sicher, dass die Verkehrsbedienung auf der Linie 7000 nachstehenden Anforderungen entspricht.
- (2) Der Betrieb der Linien entspricht - vorbehaltlich etwaiger Veränderungen der Verkehrsbedienung (Absatz 3) - folgenden Anforderungen:
  - a) Das Angebot der Linie 7000 sowie deren Linienvverlauf und Haltestellen wird in dem als **Anlage 2** beigefügten Fahrplan definiert.
  - b) Fahrplanänderungen innerhalb dieses Rahmens, wie z. B. geänderte Abfahrts- oder Ankunftszeiten auf Grund von Änderungen der Zeiten des Schienenpersonennahverkehrs, stellen keine Veränderung der Verkehrsbedienung (vgl. Absatz 3) dar.
  - c) Die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbedingungen sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Die Landkreise stellen über die von ihnen beauftragten Verkehrsunternehmen sicher, dass in allen Fahrzeugen der Linie 7000 der Wendlandtarif (im Landkreis Lüchow-Dannenberg) und der UE-Tarif (im Landkreis Uelzen und für grenzüberschreitende Verkehre) vertrieben wird. Sollte einer der genannten Tarife durch einen anderen Tarif ersetzt werden, ist der Vertrieb des neuen Tarifs auch weiterhin sicherzustellen.
- (3) Jede Vertragspartei kann im Rahmen der sich aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergebenden Möglichkeiten Änderungen der Verkehrsbedienung auf der Linie 7000 vorschlagen und nach Abstimmung mit der jeweils anderen Vertragspartei allein vornehmen, soweit die Änderungen keine finanzielle und / oder verkehrliche grenzüberschreitende Wirkung haben. Bei Änderungen der Verkehrsbedienung, die sich finanziell und / oder verkehrlich auf den jeweils anderen Vertragspartner auswirken, erzielen die Vertragspartner spätestens 3 Monate vor der Umsetzung Einvernehmen.
- (4) In den Anlagen des Erlasses (siehe Anlage 1 der Interkommunalen Vereinbarung) finden sich Anforderungen zu Bedien- und Qualitätsstandards. Die Landkreise stellen sicher, dass die beauftragten Verkehrsunternehmen diese insbesondere in den Punkten der Anschlusssicherung (Punkt 2e der Erlass-Anlage) und der Fahrzeugausstattung (Punkt 3 der Erlass-Anlage) einhalten.

## § 3 Finanzabwicklung und Verwendungsnachweis

- (1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erhält vom Land Niedersachsen laut Anlage A des Zuwendungsbescheids für die definierten Fahrten der landesbedeutsamen Buslinie für beide Landkreise eine Zuweisung in Höhe von 434.366,04 € pro Jahr. Der Anteil des Landkreises Uelzen liegt bei 217.370,80 € pro Jahr. Nach Erhalt der Landeszuwendung zum 30.06. eines Jahres überweist der Landkreis Lüchow-Dannenberg dem Landkreis Uelzen unverzüglich den auf den Landkreis Uelzen entfallenden Anteil auf ein zu benennendes Konto.
  - (2) Beide Landkreise verwenden die Landes-Zuwendungen sowie zusätzliche Eigenmittel, um die in Anlage 2 definierten Fahrten über ihren jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zu bestellen und zu finanzieren.
  - (3) Die auf der Linie 7000 erzielten Einnahmen melden die Verkehrsunternehmen gesondert und aufgeteilt nach den unterschiedlichen Tarifen (z. B. Wendlandtarif und Uelzen-Tarif) an ihre beauftragenden Landkreise. Die Schülersammelzeitkarten rechnen die Landkreise wie bisher
-

---

mit ihren Verkehrsunternehmen ab. Die Landkreise melden sich gegenseitig ihre Jahreseinnahmen aus den übrigen Fahrkartenarten bis zum 2. Quartal des Nachfolgejahres. Grundsätzlich verbleiben die Einnahmen der Binnenverkehre (Fahrtaufang und -ziel liegen in einem Landkreis) bei den jeweiligen Landkreisen. Die Einnahmen der landkreisgrenzüberschreitenden Verkehre werden im Verhältnis 2/3 dem Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie 1/3 dem Landkreis Uelzen zugeschrieben. Alle Jahreseinnahmen und -ansprüche werden zwischen den Landkreisen bis zur Mitte des Nachfolgejahrs verrechnet, wobei letztendlich nur eine Überweisung auf ein zu benennendes Konto erfolgt. Sollten bei der abschließenden Gesamtbetrachtung für einen Landkreis höhere Einnahmen als Kosten festgestellt werden, werden die Überschüsse zur Abdeckung des Defizits des anderen Landkreises verwendet.

- (4) Im Erlass (siehe Anlage 1) ist u. a. festgelegt, dass der Antragsteller (hier Landkreis Lüchow-Dannenberg) dem Land jährlich einen Verwendungsnachweis und Qualitätsbericht vorzulegen hat (siehe Punkte 7.5 und 7.6 im Erlass). Der Landkreis Uelzen fordert die erforderlichen Daten und Unterlagen (u. a. Rechnungen über die vom Land bezuschussten Fahrten, Fahrgastnachfrage, Einnahmen auf der Linie 7000) von seinem beauftragten Verkehrsunternehmen bis Ende Februar des nachfolgenden Jahres ein. Nach Prüfung und Zusammenstellung der Daten durch den Landkreis Uelzen, übersendet er bis 15. Mai die Angaben zum Verwendungsnachweis und Qualitätsbericht an den Landkreis Lüchow-Dannenberg, damit der Sachbericht erstellt und bis Mitte des Jahres dem Land übergeben werden kann.

#### **§ 4 Sonstige Kooperationspflichten der Vertragspartner**

Die Vertragspartner unterrichten sich frühzeitig über Maßnahmen, die sich auf den Betrieb der landkreisübergreifenden Linie auswirken, wie z. B. über längerfristige Baumaßnahmen.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Mitfinanzierung des Landes Niedersachsen. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bzw. eines Wegfalls der Genehmigung nach dem PBefG für die genannte Linie endet auch diese Interkommunale Vereinbarung zeitgleich.
- (3) Die ordentliche Kündigung ist jeweils möglich zum Fahrplanwechsel zum 01.08 eines Jahres. Sie muss gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich mit einem Vorlauf von 6 Monaten zum Kündigungstermin erklärt werden.
- (4) Wenn die Vereinbarung endet bzw. vorzeitig beendet wird, erlöschen alle Verpflichtungen der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen aus dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung bleibt aber Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit ihrer Gültigkeit.

---

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder die Vereinbarung lückenhaft sein oder werden, so wird die Vereinbarung dadurch im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch solch eine Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Beteiligten beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Lüchow,.....

Uelzen,.....

.....

.....

(Landrat)

(Landrat)

### **ANLAGEN:**

Anlage 1: Erlass über die Gewährung von Zuwendungen für die Finanzierung von landesbedeutenden Buslinien im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Anlage 2: Fahrplan der landesbedeutenden Buslinie 7000 Lüchow -Uelzen

Anlage 3: Tarif- und Beförderungsbedingungen